



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

A. Problem

Auf der Grundlage dieses Gesetzes soll anerkannten Tierschutzvereinen/-verbänden ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, um ggf. die Rechte und Interessen der Tiere und die Einhaltung des Tierschutzgesetzes auch vor Gericht einklagen zu können. Damit wird der Staatszielbestimmung zum Schutz der Tiere, wie in Artikel 20a des Grundgesetzes festgeschrieben, weiterhin Rechnung getragen.

Außerdem soll anerkannten Tierschutzvereinen die Mitwirkung an tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren des Landes ermöglicht werden, um gegen einen unzureichenden Tierschutz bei Haltern von Nutz-, Heim- und Versuchstieren sowie sonstigen dem Tierschutzgesetz unterliegenden Tieren klagen zu können.

B. Lösung

Dieses Gesetz sichert den anerkannten Tierschutzverbänden Sachsen-Anhalts die Anwendung von Rechtsbehelfen gegenüber Verwaltungsakten der Behörden des Landes Sachsen-Anhalt, die den Tierschutz betreffen. Außerdem bildet dieses Gesetz die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung anerkannter Vereine bei tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren.

C. Alternative

Keine, die dem Anliegen des Gesetzes entsprechen würde.

D. Kosten

Für den Landeshaushalt sind unmittelbar keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Auch für Landesbehörden entsteht kein nennenswerter Mehraufwand. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann ggf. durch den Vollzug des Gesetzes entstehen. Unmittelbar führt das vorgelegte Gesetz über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt jedoch nicht in einem Automatismus zu höheren Kosten. Aus den Erfahrungen im Umgang mit dem Verbandsklagerecht in anderen Bereichen kann eingeschätzt werden, dass auch eine unverhältnismäßig hohe zusätzliche Belastung der Gerichte nicht zu erwarten ist.

E. Gender Mainstreaming

Aspekte des Gender Mainstreamings sind von diesem Gesetz nicht betroffen.

F. Befristung

Befristung auf fünf Jahre.

Entwurf

**Gesetz über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von
Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt.****§ 1
Verbandsklagerecht**

(1) Ein nach § 3 anerkannter Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsbehelfe einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a des Tierschutzgesetzes oder
4. die Arbeitsweise und das Verhalten von Behörden, die die Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Informationsrechte nach § 2 behindern.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,
2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 2 Abs. 1 oder 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der anerkannte Verein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Abs. 1 oder 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 dem anerkannten Verein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 2

Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) Einem anerkannten Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde

1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes oder
2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,

soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Vereins berührt, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen bei Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sowie nach Absatz 1 Satz 2 Gelegenheit zur Akteneinsicht und Äußerung zu geben.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nrn. 1, 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde sind durch den anerkannten Verein innerhalb von vier Wochen nach Bereitstellung der Dokumente zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Vereins finden Anwendung.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Verein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Auf das Verfahren sowie auf die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe finden die Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

§ 3

Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt, wenn der rechtsfähige Verein

1. nicht nur vorübergehend, sondern entsprechend seiner Satzung langfristige ideelle Ziele des Tierschutzes verfolgt,

2. seinen Sitz in Sachsen-Anhalt hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erstreckt,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum nachweislich langfristige ideelle Ziele des Tierschutzes verfolgt hat und eine sachgerechte und satzungsgemäße Aufgabebearbeitung nachweisen kann,
4. als gemeinnütziger Verein nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
5. den demokratischen Grundsätzen des Vereinslebens Rechnung trägt und jedem, der die Ziele des Vereins unterstützt, den Eintritt als voll stimmberechtigtes Mitglied ermöglicht.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt besteht und diese die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 erfüllt.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung und innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht beseitigt worden ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß den §§ 1 und 2.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Mit den Staatszielbestimmungen des Artikels 20a Grundgesetz (GG) ist der Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden. Daraus ergibt sich für alle Staatsorgane, so auch für die Gesetzgeber auf Bundes und Landesebene, die Verpflichtung, einen wirksamen Tierschutz zu betreiben und weiterzuentwickeln. Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne plausiblen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das gilt auch für den Bereich der Wissenschaft und Forschung.

Ein ganzer Abschnitt im Tierschutzgesetz befasst sich mit Regelungen zu Tierversuchen. Anträge zu Tierversuchen werden durch die Behörde auf ihre Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit überprüft.

Eine Ethik- bzw. Sachverständigenkommission aus Vertretern von Tierschutzorganisationen und Personen aus Wissenschaft und Praxis (Tierärzte, Biologen, Wissenschaftler) unterstützt und berät die Behörde sowie zuständige Forschungseinrichtungen bei ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen von Tierversuchen. Das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte sollen die Position des Tierschutzes zusätzlich stärken.

Bisher steht nur den Haltern von Nutz-, Heim- und Versuchstieren sowie von sonstigen dem Tierschutzgesetz unterfallenden Tieren der Rechtsweg offen. Wenn beispielsweise die nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) zuständige Behörde zum Nachteil eines Tierhalters eine Anordnung nach § 16a TierSchG erlässt, kann der Tierhalter mit Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dagegen vorgehen. Außerdem besteht noch die Möglichkeit, vor den ordentlichen Gerichten auf Entschädigung zu klagen. Ähnlich ist es, wenn von einem Tierhalter eine Genehmigung für ein Vorhaben beantragt wird, bei dem mit Blick auf die Vorschriften des Tierschutzgesetzes Bedenken bestehen, dass den Tieren unnötige Qualen zugefügt werden könnten oder sie nicht artgerecht gehalten werden. Verweigert die Behörde die beantragte Genehmigung in solchen Fällen, so muss sie mit verwaltungsgerichtlichen Klagen des Tierhalters durch mehrere Instanzen hindurch und unter Umständen auch hier mit Entschädigungsklagen rechnen. Wird das Vorhaben jedoch genehmigt, ist eine gerichtliche Überprüfung des Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Tierschutzrechts kaum realisierbar, da es keinen rechtmäßig anerkannten Treuhänder der Interessen der Tiere gibt. Vergleichbare Rechtsbehelfe zugunsten der Tiere stehen also niemandem zu.

Auch die Mitwirkungsmöglichkeiten, die das gegenwärtig geltende Tierschutzrecht den Tierschutzvereinen einräumt, sind zur Beseitigung dieses rechtlichen Ungleichgewichts ungeeignet. Die Aufgabe eines Treuhänders, der in der Lage ist, die Rechte der Tiere stellvertretend wahrzunehmen und ggf. einzuklagen, kann bisher von keinen anderen Gremien erfüllt werden. Auch die Möglichkeit einer persönlichen Strafanzeige gegenüber tierquälerischen Haltungsformen ist unzureichend. Vor dem Hintergrund, dass der Tierschutz in Artikel 20a GG als Staatszielbestimmung festgeschrieben ist, kann diese Situation nicht befriedigend sein.

Mit dem Verbandsklagerecht sollen darum Tierschutzverbände als Treuhänder der Tiere die Möglichkeit erhalten, Belange des Tierschutzes ihrerseits einklagen zu können. Es wird die Möglichkeit eröffnet, rechtlich vorgehen zu können, wenn Tieren zum Vergnügen, zum Spaß oder zur Unterhaltung von Menschen Qualen zugefügt oder diese nicht artgerecht gehalten werden. Auch eröffnet das Verbandsklagerecht anerkannten Tierschutzvereinen die Möglichkeit, erforderlichenfalls auch gegen eine behördliche Genehmigung oder auch gegen ein Untätigbleiben bei der Wahrung und Durchsetzung des Tierschutzes klagen zu können.

Durch das vorliegende Gesetz wird unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereinen auf Landesebene das Verbandsklagerecht eingeräumt. Die zur Klagebefugnis grundsätzlich notwendige Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) entfällt. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Religionsausübungsfreiheit sowie die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in ihren durch das Grundgesetz und das Tierschutzgesetz vorgegebenen Rahmen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere hat die Einführung des Verbandsklagerechts keinen Einfluss auf die vom Tierschutzgesetz vorgeschriebene Güterabwägung zwischen den schützenswerten Interessen der Tiere und anderen schützenswerten Rechten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 und 74 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 VwGO. Nach Artikel 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht das Grundgesetz dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis verleiht. Außerdem ergibt sich die Zulässigkeit einer solchen Initiative auch aus dem ersten Halbsatz in § 42 Abs. 2 VwGO: „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist ...“. Dieser Hinweis ermächtigt sowohl den Bundes- als auch den Landesgesetzgeber, durch Gesetz Personen, Behörden oder beteiligungsfähigen Verbänden ein Klagerecht einzuräumen, ohne dass diese eine individuelle Rechtsverletzung geltend machen müssen. Für einen Ausschluss der Gesetzgebungskompetenz des Landes durch einen Hinweis auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Tierschutzbereich (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG) gibt es keinen Hinweis.

Allein mit den Tierschutzkommissionen (§ 15 Abs. 1 TierSchG) und den Tierschutzbeauftragten (§ 8b TierSchG) ist nicht gesichert, dass eine erschöpfende und abschließende Verfahrensregelung erreicht werden kann. Zudem weist die Verbandsklage eine völlig differenzierte Rechtsqualität gegenüber den bestehenden Verfahrensregelungen im Tierschutzrecht auf. Dafür, dass der Bundesgesetzgeber eine Verbandsklage bewusst ausschließen will, gibt es keine Anhaltspunkte. Eher sprechen die überwiegenden Argumente dafür, dass der Bundesgesetzgeber die Klagebefugnis in tierschutzrelevanten Verfahren nicht abschließend im Tierschutzgesetz regeln wollte und insofern den Ländern die Möglichkeit zur Schaffung einer landesrechtlichen Regelung auf der Grundlage des § 42 Abs. 2 Halbsatz 1 VwGO eröffnet hat. Es steht daher den Ländern frei, aufgrund eigener Kompetenz ein Verbandsklagerecht einzuführen.

Um den Kreis der antragsberechtigten Vereine überschaubar zu halten und eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung und Klagevertretung zu sichern und um eventuellen Missbrauch zu verhindern, wird ein Anerkennungsverfahren für Tierschutzvereine vorgeschrieben. Nach dem Vorbild des § 64 Bundesnaturschutzgesetz beschränkt sich die Klagebefugnis auf eingetragene Vereine, die staatlich anerkannt

sein müssen. Zur umfassenden Einbeziehung des tierschutzfachlichen Sachverständs der anerkannten Vereine, wird ihre Mitwirkung bei wichtigen tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie bei Genehmigungen festgeschrieben.

Die bereits im frühen Verfahrensstadium durchgeführte Beteiligung der anerkannten Tierschutzvereine führt dazu, dass die Behörde tierschutzrechtliche Bedenken und Einwände frühzeitig erfährt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigen kann. Anerkannte Tierschutzvereine sind besser als der Einzelne in der Lage, die Interessen von Tieren vor Gericht zu schützen. Befürchtungen, dass die Einführung der Verbandsklage zu einer Prozessflut führen könnte, sind aus den Erfahrungen mit dem Verbandsklagerecht im Umweltbereich unbegründet.

B. Im Einzelnen

Zu § 1: Verbandsklagerecht (Rechtsbehelfe von Vereinen)

Das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Verbandsklageregelungen im Umwelt- und Naturschutzrecht. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 lässt die tierschutzrechtliche Verbandsklage gegen folgende Genehmigungen und Erlaubnisse der jeweils zuständigen Behörden zu:

- Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG,
- Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel und zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe nach § 6 Abs. 3 TierSchG,
- Genehmigung für Versuche an Wirbeltieren nach § 8 Abs. 1 TierSchG,
- Genehmigung für das Züchten, Halten, zur Schau stellen, Ausbilden, Handeln und Bekämpfen von Wirbeltieren nach § 11 Abs. 1 TierSchG.

Die Erweiterung der Klagemöglichkeiten in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 betrifft Genehmigungsverfahren zu Vorhaben nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken zum Gegenstand haben. Bei derartigen Vorhaben sind in Umsetzung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig tierschutzrelevante Vorschriften zu beachten.

Weil Tierschutzbelange in Erwerbszusammenhängen aus wirtschaftlichen Gründen sowie aus wettbewerblicher Sicht in besonderer Weise Gefahr laufen, nicht hinreichend beachtet oder gar bewusst ignoriert zu werden, erstreckt sich das Verbandsklagerecht vordergründig auf diesen Bereich und es wird die private Hobby- bzw. Haustierhaltung nur am Rande berühren. Das gegenwärtig herrschende rechtliche Ungleichgewicht im Verhältnis zwischen Tierhaltern und zu schützenden Tieren wird in den Fällen, in denen Anlass für eine behördliche Anordnung nach § 16a TierSchG besteht, besonders offenbar.

Erlässt die zuständige Behörde eine tierschutzrechtliche Anordnung, dann muss sie mit Anfechtungsklage, mit Berufung und Revision sowie ggf. auch mit Klagen des be-

troffenen Tierhalters auf Entschädigung rechnen. Unterlässt sie dagegen die Anordnung, so gibt es niemanden, der die Rechtmäßigkeit des Unterlassens verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen könnte. Nur ein „Zuviel“ an Tierschutz kann zur gerichtlichen Prüfung gestellt werden, nicht dagegen auch ein „Zuwenig“. Dieses Ungleichgewicht zum Nachteil der Tiere ist zu ändern.

Absatz 1 Satz 2 schließt die Möglichkeit einer Verbandsklage für den Fall aus, dass ein in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist. Dasselbe gilt, wenn die Unterlassung einer Anordnung nach § 16a TierSchG gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden ist.

Absatz 2 enthält Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage. Nach Nummer 1 setzt die Zulässigkeit einer Klage voraus, dass der Verein geltend machen kann, dass ein Erlass oder die Unterlassung eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Verwaltungsaktes gegen Rechtsvorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsverordnungen aufgrund des Tierschutzgesetzes oder gegen geltendes Recht der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes verstößt. Nach Nummer 2 ist die Verbandsklage nur zulässig, soweit der Verein durch den Verwaltungsakt oder seine Unterlassung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Der angegriffene Verwaltungsakt kann im Verbandsklageverfahren nur darauf überprüft werden, ob der geltend gemachte Verstoß gegen tierschutzrelevante Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 tatsächlich vorliegt. Einer ausdrücklichen Regelung dazu im Gesetz bedarf es nicht.

Absatz 2 Nr. 3 bestimmt eine weitere besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für Fälle, in denen der anerkannte Verein gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 zur Mitwirkung berechtigt war. In diesen Fällen ist eine Klage nur zulässig, wenn der Verein sich auch bereits im Verwaltungsverfahren in der Sache geäußert hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Mit Absatz 3 sollen die klageberechtigten Vereine angehalten werden, im Verwaltungsverfahren frühzeitig ihren Sachverstand einzubringen, damit die Behörde in der Lage ist, bereits in einem frühen Verfahrensstadium etwaigen Bedenken nachzugehen. Auch sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem für sie überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. Der Verein ist allerdings nicht präkludiert, wenn ihm eine Gelegenheit zur Äußerung verwehrt wurde.

Statthafter Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und damit auch gegen eine Baugenehmigung ist nach § 42 Abs. 2 VwGO die Klage. Auch gegen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen ist derzeit die Klage der statthafte Rechtsbehelf. Der anerkannte Tierschutzverein ist kein Dritter im Sinne dieser Vorschrift. Für die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten tierschutzrechtlichen Entscheidungen ist ebenfalls die Klage der statthafte Rechtsbehelf, da es sich nicht um Verwaltungsakte mit Doppelwirkung handelt.

Absatz 4 dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Die Regelung orientiert sich an den in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 58 Abs. 2 VwGO entwickelten Kriterien für die Verwirkung des Klagerechts. Um die Frist des Absatzes 4 auf einen Monat nach Bekanntgabe zu verkürzen, kann die zuständige Behörde dem aner-

kannten Verein die Entscheidung unter Beifügung einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung auch noch nachträglich bekanntgeben.

Zu § 2: Mitwirkung von Vereinen

Absatz 1 regelt die obligatorische Mitwirkung der anerkannten Vereine:

- bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Landesbehörden und
- vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken.

Konkret sollen tierschutzrechtliche Einwendungen bei befürchteten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften frühzeitig geltend gemacht werden können. Die Vereine sind von der jeweils zuständigen Behörde so rechtzeitig über das Vorhaben und die Mitwirkungsrechte zu informieren, dass sie die Gelegenheit zur Äußerung bzw. zur Einsichtnahme wirksam wahrnehmen können. Da bestimmte Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren für den Umgang mit und die Haltung von Tieren gerade für Erwerbszwecke eine erhebliche Relevanz für die Belange des Tierschutzes haben, liegt es nahe, den Sachverstand der anerkannten Tierschutzvereine in diese Verwaltungsverfahren einzubeziehen.

Zur Vermeidung eines vermeintlich unnötigen Verwaltungsaufwandes wird bei diesen zahlenmäßig umfangreichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren aber gerade auf eine obligatorische Mitwirkung der anerkannten Vereine durch die zuständige Behörde verzichtet. Es obliegt dem anerkannten Verein, bei der Behörde vorstellig zu werden, um an den entsprechenden Verwaltungsverfahren mitzuwirken.

Der Absatz 2 regelt, dass im Vorfeld einer Mitwirkung, die anerkannten Vereine von den zuständigen Behörden Informationen über Zahl und Inhalt laufender Verfahren nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erhalten haben.

In Absatz 3 Satz 1 sind in Anlehnung an das Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. gerechtfertigte Ausnahmen von einer Beteiligung bzw. Anhörung geregelt. Danach kann von einer Beteiligung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist. Eine Beteiligung muss unterbleiben, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht oder berechnete Interessen Beteiligter oder dritter Personen verletzt würden. Die in Satz 2 bestimmte Äußerungsfrist von vier Wochen stellt sicher, dass es durch die Beteiligung des anerkannten Vereins nicht zu Verzögerungen im Verwaltungsverfahren kommt.

Absatz 4 stellt klar, dass inhaltsgleiche oder weitergehende Mitwirkungsrechte, die in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, bestehen bleiben.

Absatz 5 Satz 1 sichert einem nach § 3 anerkannten rechtsfähigen Verein den Zugang zu Informationen über Anzahl und Gegenstand laufender Verfahren in der in § 1 Abs. 2 genannten Art. Die auf Antrag zu erteilenden Informationen sollen den anerkannten Verein in die Lage versetzen, im Vorfeld eines Mitwirkungsverlangens nach § 2 Abs. 2 zu beurteilen oder zu entscheiden, ob er im Einzelfall gemäß Absatz 2 seine Mitwirkung an einem laufenden Verfahren verlangt. Satz 2 bestimmt,

dass für den Informationsanspruch nach Satz 1 die Regelungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend gelten.

Zu § 3: Anerkennung

Zuständige Behörde für die Anerkennung rechtsfähiger Tierschutzvereine ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium als oberste Tierschutzbehörde. Die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag zu erteilen ist, orientieren sich an den bekannten umwelt- und naturschutzrechtlichen Regelungen.

Mit den Anerkennungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Interesse einer sachgerechten Aufgabewahrnehmung und Klagevertretung bestimmte Voraussetzungen wie z. B. Mitgliederzahl, Leistungsfähigkeit, längerfristige Erfahrung, landesweite Tätigkeit, Öffentlichkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins unerlässlich sind. Durch diese Anforderungen wird gleichzeitig einer eventuellen Missbrauchsgefahr begegnet.

Zu § 4: Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und eine Befristung auf fünf Jahre.